



# **KUNDMACHUNG**

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 01. Februar 2017

## **Anwesende:**

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast;

Gemeinderäte: Andreas Matt, Werner Federspiel, Robert Falch, Martin Matt, Franz-Josef Errath, Maria Thurner, Wilfried Wechner, Andreas Lechleitner und Wolfgang Schwazer;

Entschuldigt: -

Unentschuldigt: -

Schriffthführer: Harald Metznitzer

## 1. **Vorlage des Kassenprüfungsberichtes vom 02.12.2016 sowie Genehmigung der Überschreitungen ab der vorhergehenden Kassenprüfung**

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, Frau GR<sup>in</sup> Maria Thurner, erläutert den Kassenprüfungsbericht vom 02.12.2016. Die Übereinstimmung der Kassa mit der Buchhaltung war gegeben, es gab weiters keine Beanstandungen.

Die im Zeitraum vom 20.08.2016 bis einschließlich 30.11.2016 (Kontoauszug) eingetretenen, tatsächlich zu bedeckenden Überschreitungen von € 189.975,97, wurden vom Überprüfungsausschuss lückenlos überprüft; der Gemeinderat erteilt hierfür einstimmig die Genehmigung.

Eine Liste der einzelnen Überschreitungen sowie der Bedeckungspositionen liegt der Kassenprüfungsniederschrift bei.

## 2. **Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage 2016**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage 2016; als Hektarsatz werden € 53,25 festgesetzt.

## 3. **Austausch Wasserzähler**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Maß- und Eichgesetz haben Wasserversorger sämtliche verwendeten Wasseruhren unter Einhaltung eines 5-jährigen Eichintervalles zu tauschen.

Für das Jahr 2017 ist der Tausch aller Wasserzähler im Gemeindegebiet Flirsch vorgesehen.

Heute stellt sich nun die Frage, ob der Zählertausch der kleinsten Zähler (4 m<sup>3</sup>/h, ca. 310 Stk. insgesamt verbaut) mittels „einfacher Tauschzähler“ (normaler Aus- und Einbau der Zähler) erfolgen soll oder ob eine Umstellung auf „Patronenzähler“ ein Thema ist.

Laut Angebot der Firma Bernhardt´s belaufen sich die Kosten für die normalen Tauschzähler auf rund € 6.100,-- netto, die Kosten für die Patronenzähler samt technischer Erstausrüstung (Montagekoffer) würden hingegen rund € 15.100,-- betragen.

Als Argument für die Umstellung auf Patronenzähler ist anzuführen, dass der Materialpreis beim Tausch eines Patronenzählers ca. € 1.550,-- je Tausch günstiger ist (ca. 310 Stk. x á € 5,--).

Der größere Vorteil dieser Patronenzähler liegt jedoch darin, dass diese mit einem deutlich geringeren Zeitaufwand durch die Gemeindearbeiter in Zukunft ausgetauscht werden könnten.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umstellung auf Patronenzähler und vergibt den Auftrag gemäß vorliegendem Angebot an die Firma Bernhardt´s.

#### 4. Änderung Planzeichenerklärung im ÖROK

Da in der Gemeinde Flirsch mehrere Widmungsänderungen anstehen, die in die teilweise großflächig ausgewiesenen „FA-“, bzw. „FÖ- Flächen“ hineinragen, soll nun die seit knapp 15 Jahren bestehende und unter Beachtung der aktuellen Auslegungen nicht mehr zweckmäßigen Formulierung der Freihalteflächen an die aktuelle Situation angepasst werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht folgende textliche Änderungen vor:

Der § 5 Abs. 2 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Flirsch hat künftig zu lauten:

- (2) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Ordnungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den ökologischen Freihalteflächen (FÖ) Sonderflächen nach § 43 und § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine positive naturkundliche Beurteilung vorliegt. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der ökologischen Freihalteflächen (FÖ) durchgeführt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion dieser Flächen zu erwarten ist und dafür eine positive naturkunde-fachliche Beurteilung vorliegt. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes.

Der § 5 Abs. 3 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Flirsch hat künftig zu lauten:

- (3) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Verordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den landschaftlichen Freihalteflächen (FA) Sonderflächen nach § 43 TROG 2016 sowie Sonderflächen nach § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2016 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landschaftlichen Freihalteflächen (FA) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1851

Dieses Grundstück wurde im Zuge einer Baulandumlegung gebildet. Nunmehr will Thomas Wechner auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten. Dazu ist es notwendig, dass jener Teil der Gp. 1851, welcher sich im Freiland befindet, in Bauland umgewidmet wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24. Jänner 2017, mit der Planungsnummer 605-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch im Bereich des Grundstück 1851, KG Flirsch durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch vor:

### Umwidmung

#### G r u n d s t ü c k

1851 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 211 m<sup>2</sup>)  
 von Freiland § 41  
 in  
 Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeindegewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 06.02.2017

Abnahme: 22.02.2017

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!